

4511/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner und Kollegen haben am 17. Juli 1998 unter der Nr.4811/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die "fragwürdige Auslegung des Volksgruppengesetzes bei der Bestellung von Volksgruppenbeiräten durch die Bundesregierung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Anteil der österreichischen Staatsbürger in Wien, der bei der Volkszählung 1991 slowakisch bzw. die Kombination slowakisch/deutsch als Umgangssprache angegeben hat, beträgt 619 Personen (das sind rund 0,05 % der in Wien wohnhaften österreichischen Staatsbürger). Obwohl die Ergebnisse der Volkszählung 1991 nicht die tatsächliche Größe der Volksgruppe widerspiegeln, läßt sich daraus ableiten, daß die slowakische Volksgruppe die kleinste in Österreich ist. Die Bundesregierung hat bei der Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte darauf Bedacht zu nehmen, daß die in der Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend

vertreten sind, wobei die repräsentativen Volksgruppenorganisationen im Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte zu hören sind. Da zur Zeit im autochthonen Siedlungsgebiet Wien nur eine einzige repräsentative slowakische Volksgruppenorganisation besteht, die auch die Hälfte der Beiratsmitglieder vorgeschlagen hat, erschien es nicht unzulässig, als Teil des Ermittlungsverfahrens diese der repräsentativen Volksgruppenorganisation angehörenden Beiratsmitglieder bereits im Vorfeld der Neukonstituierung zur Lage der wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen in der Volksgruppe zu befragen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Hinblick auf die - gemessen an der gesamten Einwohnerzahl Wiens - niedrige Zahl von Personen, die der slowakischen Volksgruppe angehören, wurde anlässlich der letzten Sitzung des auslaufenden Beirates die Einschätzung der Mitglieder des Beirates zur Sprache gebracht, um eine einigermaßen verlässliche Aussage über die "wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen" innerhalb der Volksgruppe zu erlangen. Hinzugefügt sei, daß nach dem AVG die Mittel, durch die der Sachverhalt zu erheben ist, in keiner Weise beschränkt werden. Die Befragung war daher zulässig.

Zu Frage 4:

Im Jahre 1992 hat die Bundesregierung beschlossen, daß die Zahl der Mitglieder des Volksgruppenbeirates von 8 auf 16 Mitglieder aufzustocken sei, um die vom Volksgruppengesetz geforderte angemessene Vertretung der politischen und weltanschaulichen Meinungen in der Volksgruppe zu ermöglichen. Eine Aufstockung des Volksgruppenbeirates erschien im Hinblick darauf ange-

zeigt, daß in Wien zumindest einige Vereine eine nahezu 100 jährige kontinuierliche und aktive Vereinsarbeit nachweisen konnten.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

§ 4 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes sieht nicht vor, daß ein Schlüssel von Vereinssitzen zwischen den burgenländischen und den Wiener Ungarn aufzustellen sei. Vielmehr liegt den gegenständlichen Bestimmungen des Volksgruppengesetzes eine Gesamtbetrachtung zugrunde, in die die verschiedenen möglichen Wahlergebnisse einfließen. § 4 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes spricht lediglich von einer Bedachtnahme darauf, daß die wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen im Beirat "entsprechend" vertreten sind. Auch bei den Vertretern der Parteien und Kirchen geht das Volksgruppengesetz nicht von einem Verteilungsschlüssel aus.

Zu Frage 8, 10, 11 und 12:

Im Hinblick auf die Dichte der im Burgenland ansässigen autochthonen ungarischen Volksgruppe erscheint es zulässig, Rückschlüsse auch auf die in Wien ansässigen Mitglieder dieser Volksgruppe zu ziehen, was die in der Volksgruppe vertretenen politischen und weltanschaulichen Meinungen betrifft, weshalb es - unvorgreiflich der von der Bundesregierung zu treffenden Entscheidung - gerechtfertigt erscheint, bei der Bestellung der Mitglieder des neuen Beirates den Status quo beizubehalten.

§ 4 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes geht in seinem einleitenden Satz davon aus, daß die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte gewisse subjektive Kriterien erfüllen müssen. Der Text der Z 1 leg.cit. wird in der Praxis des Volksgruppenrechts so interpretiert, daß sich diese Bestimmung am Grundsatz der Freiheit des Bekenntnisses zu einer Volksgruppe orientiert. Alle Mitglieder eines allge-

meinen Vertretungskörpers, die etwa im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt wurden oder nach einem Selbstbekenntnis dieser Volksgruppe angehören, fallen abstrakt unter den in Betracht kommenden Personenkreis der Mitglieder eines Volksgruppenbeirates.

Zu Frage 9:

Ja.

Zu den Fragen 13 und 14:

Mit der Neukonstituierung des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe ist nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, das in Kürze beendet sein wird, zu rechnen. Gründe für die Verzögerung bei der Besetzung dieses Beirats waren der Umstand, daß die burgenländischen Gemeinderatswahlen im Oktober 1997 abgewartet wurden sowie die Tatsache, daß aufgrund der erfolgten Nominierungen die zu treffende Entscheidung, welche Volksgruppenorganisationen als repräsentative Vereinigungen im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 2 des Volksgruppengesetzes zu berücksichtigen sind, weitere Ermittlungen notwendig machte.